

TITVLVS II.

Von den Insonderheit Bestelten Geschwornen vnd
Eyndpflichtigen Medicis.

S. 1. **I**n diese Zahl gehören alle Hoff- vnd Leib-Medici sampt den
Phyficis Ordinariis in den Stätten. Was nun den Me-
dicis ins gemein oblieget / soll auch / vnd zuvorderst / denen
Insonderheit bestelten Medicis / sie seyen Eyndpflichtig oder sonsten ver-
bunden / angelegen / vnd sie darzu gänglichen gehalten seyn. a]

a] Franckfurter Apothecker Ordnung Tit. 2. §. 1. Was den Medicis
ins gemein oblige / ist biß dahero gemeldet worden.

S. 2. Kein Medicus soll sich beschweren selbst darbey zu seyn vnd
mit zu zusehen / Insonderheit / da es an ihn begehret wird / biß die Arzney
so er dem Krancken verordnet / in der Apothecken dispensiret vnd ein be-
reitet ist. a]

a] Dieses erfordert zwar die Wormser Apothecker Ordnung §. 6. Es
wollen es auch die Canonisten Inno. vnd Io. de Ana. in c. tua nos. de homi-
cid. wie Francisc. Ripa c. 7. tract. de remed. ad Curand. pestem referiret, vnd
were zuwünschen / daß es jedesmahl seyn köndte : Aber dieweiln wenig Patten-
ten gefunden werden / von deren einem allein ein Medicus sich vnd die seinigen er-
nehren kann / zu dem / andere Leut des Medici auch benöthiget / als läßt man die
aufficht billich dem Apothecker selbst / als der ohne daß so wohl als der Medi-
cus / der Obrigkeit seine treu wird verheissen vnd angelobt / vnd dem Mann des-
wegen wird zu trauen haben.

S. 3. Vnd je mehr solche an einem Ortz mit Heußlicher Woh-
nung / Burgerrecht / zc. verhasstet seynd / je nützlicher vnd besser
es ist. a]

a] Franckfurter Apothecker Ordnung Tit. 2. §. 2. Dañ auff solche weiß
ist man ihrer am besten gesichert / da es sonst ein beschwerlich ding ist / wohlge-
rachene fleißige Medicos zu haben / vnd aber deroselben bald entbehren sollen.

S. 4. Sollen alles in ihrer Obrigkeit gebiet / was zur Leibges-
undheit ersprießlich ist / mit fleiß erwegen / die Nothurfft ohn verzög-
lich der Gebühr anbringen / vnd anordnen. a]

a] Dieses ist der Generalissimus scopus eines bestelten Medici / der Spe-
cialis aber seines Herrn Person / vnd dessen angehörigen Gesundheit / auffß best
in obache